

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**38. Jahrgang, Nr. 24, 20.03.2017**

**Fachbereichsordnung  
des Fachbereichs Elektrotechnik  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom 01. März 2017**

# **Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund**

**vom 01.03.2017**

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 3, Absatz 6 und 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat der Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

## **§ 1 Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Elektrotechnik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben; dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen sowie die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

## **§ 2 Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs sind

- die Dekanin oder der Dekan und
- der Fachbereichsrat.

## **§ 3 Fachbereichsrat**

- (1) Gemäß § 28 Absatz 2 HG und § 12 Absatz 2 GO gehören dem Fachbereich als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. acht Professorinnen und Professoren;
  2. zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  3. zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
  4. drei Studierenden.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan. Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.

- (4) Der Fachbereichsrat ist grundsätzlich geschlechtsparitatisch zu besetzen. Bei den Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern nach Absatz 1 wird je die Hälfte der Sitze innerhalb der Gruppen an Frauen und an Männer vergeben. Frauen und Männer werden getrennt von allen Wahlberechtigten in der jeweiligen Gruppe gewählt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männermandat. Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats muss sich rechtzeitig vor der Wahl des neuen Fachbereichsrates bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer um ausreichende Kandidatinnen bemühen, mindestens durch persönliches Anschreiben oder Ansprache an mögliche Kandidatinnen. Ist es nach Eingang aller Kandidaturen offensichtlich, dass nicht genügend Kandidatinnen für eine geschlechtsparitätische Besetzung vorhanden sind, verringert sich die Anzahl der mit Frauen zu besetzenden Sitze auf den Anteil der wählbaren Frauen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, jedoch nicht weniger als die Anzahl der gewählten Kandidatinnen. Im Zweifel ist hier auf ein weiteres Mandat aufzurunden. Der Anteil der Männer im Fachbereichsrat erhöht sich entsprechend.

#### **§ 4 Geschäftsordnung des Fachbereichsrats**

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

#### **§ 5 Kommissionen und Ausschüsse**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

#### **§ 6 Vertretung der Dekanin oder des Dekans**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
- (2) Für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkung kann die Dekanin oder der Dekan im Einzelfall eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs mit deren oder dessen Einverständnis mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Für die Wahrnehmung von Funktionen mit Rechtswirkung bei Verhinderung der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans kann der Rektor auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs mit deren oder dessen Einverständnis befristet beauftragen.

#### **§ 7 Studienbeirat**

- (1) Der Studienbeirat besteht aus
  1. dem Prodekan oder der Prodekanin als Vorsitzendem oder Vorsitzender,

2. einem studentischen und einem lehrenden Mitglied jedes Prüfungsausschusses, die vom jeweiligen Prüfungsausschuss gewählt werden,
  3. einem studentischen Mitglied, das vom Fachbereichsrat entsandt wird.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 richtet sich nach ihrer jeweiligen Amtszeit im Prüfungsausschuss. Für das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 beträgt die Amtszeit zwei Semester.
  - (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.
  - (4) Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.

### **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs**

Der Fachbereichsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen ist. Die Amtszeit entspricht der des Fachbereichsrats.

### **§ 9 Änderungen der Fachbereichsordnung**

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

### **§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund vom 01.03.2017.

Dortmund, den 20.03.2017

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Dortmund, den 01.03.2017

Der Dekan  
des Fachbereichs Elektrotechnik  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Runge